

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
des Marktes Goldbach
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt der Markt Goldbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Marktes Goldbach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.
- (3) Die Rückerstattung einer gezahlten Ablösung erfolgt auch bei vorzeitiger Beendigung der Sondernutzung nicht.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche

Sondernutzung erlaubt ist.

- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden.
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung oder Volksentscheiden.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührensatzsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach

Zahlungsaufforderung fällig.

- (3) Bei wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 27.10.2006 außer Kraft.

Goldbach, den 28.07.2011

Markt Goldbach

Thomas Krimm

1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

„Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis“

Art der Sondernutzung

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Automaten, Auslagen und Schaukästen, sowie sonstige Einrichtungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 20 cm Gehsteigbreite in Anspruch nehmen oder in einer Höhe über 4 m mehr als 50 cm in den Gehsteig hineinragen, je angefangenem m ² und Jahr | 10,00 € |
| 2. | Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte: | |
| | a) auf Gehwegen und Plätzen, je Baustelle pro angefangenem Monat | 10,00 € |
| | b) auf Fahrbahnen, jedoch nur bis zur Hälfte der Fahrbahnbreite, je Baustelle pro angefangenem Monat | 20,00 € |
| 3. | Gerüste, Baustofflagerungen | |
| | a) vom ersten Tag bis zum Ablauf des 14. Tages | 25,00 € |
| | b) je weitere angefangene Woche | 10,00 € |
| 4. | Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 1 Woche andauern und nicht unter Nr. 2 und Nr. 3 fallen | |
| | a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangene 5 m ² täglich | 3,00 € |
| | b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² täglich | 5,00 € |
| 5. | a.) Verkaufswagen aller Art, je volle 10 m ² beanspruchte Verkehrsfläche täglich | 15 ,-- € |
| | b.) bei größeren Verkaufsständen je volle Verkehrsfläche von 100 m ² täglich | |
| | c.) bei mindestens sechs Nutzungen pro Kalenderjahr wird ein Rabatt von 10 % auf die Gebühr zu Buchstaben a.) und b.) gewährt | 120,-- € |
| | d.) regelmäßige ambulante Verkaufswagen und –stände aller Art Jahresgebühr (mtl. 1/12) | 120,--€ |

6. Werbeanlagen über dem Straßenkörper, die den Rahmen des § 4 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum überschreiten 15,00 €